

Datenschutzordnung des Lübecker Ruder-Klub e.V.

Präambel

Der Lübecker Ruder-Klub e.V. verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Ruderbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Rudern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl elektronisch als auch nicht elektronisch. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf, insbesondere. Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, ggf. Ausbildungsstatus, Schwimmbefähigung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten, ggf. Familienzugehörigkeit für Familienbeitrag, Vereinsbeitrittsdatum und ggf. Bankverbindung. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert und werden insbesondere für Mitgliederverwaltung und Beitragsrechnung, Versand des Nachrichtenblatts, vereinsinterne Kommunikation und Regattameldungen genutzt.
- (3) Zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen wird im Verein ein elektronisches Fahrtenbuch geführt, in dem Vor- und Nachname, Geburtsjahrgang, Geschlecht, Anfangs- und Endzeitpunkt einer Ruderfahrt sowie die jeweilige Kilometerleistung verzeichnet werden. Aus Sicherheitsgründen ist dieses Fahrtenbuch offen einsehbar für alle Personen mit Zugang zur Bootshalle.
- (4) Im Rahmen des Fahrtenwettbewerbs des Deutschen Ruderverbands (DRV) werden aus dem elektronischen Fahrtenbuch Vor- und Nachname, Geburtsjahrgang, Geschlecht, Gesamtkilometerleistung und Informationen über die Teilnahme an Wanderfahrten weitergegeben.
- (5) Die Räume des Vereins sind zur Zutrittskontrolle mit einem elektronischen Schließsystem ausgestattet. In der Verwaltungssoftware des Schließsystems wird die Transpondernummer mit einem Namen verknüpft. Das Schließsystem dokumentiert alle Schließvorgänge mit Datum, Uhrzeit und Nummer des Transponders. Die gespeicherten Schließvorgänge werden nach 3 Monaten gelöscht.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Nachrichtenblatt und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

- (1) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Namen von Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen, Bootsbesetzungen, Regattaergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3) Auf der Internetseite des Vereins und im Nachrichtenblatt werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, des Trainers und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Verwaltung zugeordnet.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig. Er ist ferner ermächtigt, die hier in §4(2) genannten Aufgaben an wenigstens ein anderes Vorstandsmitglied zu delegieren.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Vereinsmitgliedern sowie Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten des Vereins haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und keine sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Gesundheitsdaten verarbeitet werden, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten benannt.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Verwaltung. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden.
- (2) Der Ressortleiter Verwaltung ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Verwaltung. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Verwaltung weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Daten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Befugnisse verarbeitet werden. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16
24171 Kiel
Telefon : 0431/988-1200
E-Mail : mail@datenschutzzentrum.de

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 02.10.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Nachrichtenblatt in Kraft. Am 12.3.2019 wurde die Datenschutzordnung um § 2 Absatz 5 durch Beschluss des Vorstands ergänzt.